

Schutzkonzept der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg

STAND: OKTOBER 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorwort des Trägers	1
2. Vorwort der Einrichtungsleitungen	2
3. Rechtliche Grundlagen	3
3.1 UN – Kinderrechtskonvention	3
3.2 EU – Grundrechtscharta	3
3.3 Grundgesetz (GG)	4
3.4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	4
3.5 Strafgesetzbuch (StGB)	5
3.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	5
3.7 Rechtsvorschriften im Überblick	6
4. Definition von Nähe und Distanz	6
5. Partizipation und Umgang mit Beschwerden	7
5.1 Partizipation	7
5.2 Regeln für den Umgang mit Beschwerden	7
5.3 Prozesse	7
6. Grenzverletzendes Verhalten	8
6.1 Haltung	8
6.2 Formen von Gewalt	9
6.2.1 Physische Gewalt	9
6.2.2 Psychische Gewalt	9
6.2.3 Sexualisierte Gewalt	9
6.3 Risikosituationen	9
6.4 Prozesse	10
7. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeitender	12
8. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten	13
8.1 Verdacht auf Übergriff durch die Leitung	13
8.2 Verdacht auf Übergriff durch eine pädagogische Fachkraft	14
8.3 Verdacht auf Übergriff durch Kinder	14
8.4 Verdacht auf Übergriff durch Eltern oder einrichtungsfremde Außenstehende	15
9. Handlungsplan für pädagogische Fachkräfte bei §8a SGB VII	16

1. Vorwort des Trägers

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Ihnen vorliegende Schutzkonzept der städtischen Kita- und Krippeneinrichtungen versteht sich als integrativer Teil der Präventionsmaßnahmen in der Stadt Bückeberg.

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder war und ist uns in unseren städtischen Einrichtungen ein elementares Anliegen. Dieses wird in unserem Schutzkonzept sichtbar, aus dem die fachliche, ethische und humanitäre Grundhaltung aller Mitarbeitenden hervorgeht.

Das Schutzkonzept bildet zusammen mit den jeweiligen Konzeptionen der fünf städtischen Kita- und Krippeneinrichtungen das Selbstverständnis und die Haltung, wie wir miteinander leben, kommunizieren und handeln wollen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung des Konzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundlage der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern und auch den Mitarbeitenden ernst nimmt und in unseren Einrichtungen sichtbar wird.

Es war uns wichtig, dass alle Beteiligten für dieses Thema sensibilisiert werden. Es sollen strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Übergriffe vermeiden bzw. nicht stattfinden lassen können.

Wir sagen an dieser Stelle herzlichen Dank an die Leitungen der städtischen Kita- und Krippeneinrichtungen für die Erarbeitung des Schutzkonzeptes.

Der Bürgermeister der Stadt Bückeberg

Reiner Brombach

2. Vorwort der Einrichtungsleitungen

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz des körperlichen, seelischen und geistigen Wohls.

Das vorliegende Schutzkonzept bildet unser gemeinsames Verständnis von Kinderschutz ab. Es ist für alle städtischen Kindertageseinrichtungen in Bückeberg verbindlich. Es soll das Recht auf ein gewaltfreies Umfeld in einem institutionellen, beschützten Rahmen für alle Kinder, die die städtischen Kindertageseinrichtungen in Bückeberg besuchen, sicherstellen. Die Kitas in ihrer Individualität sind ein sicherer Raum, in dem Kinder von ein bis zehn Jahren Freiräume für ihre altersentsprechende Entwicklung erhalten und Auffälligkeiten und deren mögliche Motive nicht ignoriert werden.

Dieses Schutzkonzept will als Verhaltenskodex für die Praxis verstanden werden und ist in die Konzeption der jeweiligen Institution integriert, um den gesetzlichen Schutzauftrag umzusetzen. Es bietet für uns einen klaren, festgeschriebenen Handlungs- und Orientierungsraum und gibt uns Sicherheit, vorbeugend zu wirken und / oder im Notfall sicher agieren zu können.

Überdies ist es sein Ziel, zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beizutragen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von den Einrichtungsleitungen der städtischen Kindertagesstätten entwickelt, erarbeitet und schriftlich festgehalten. Es besitzt dieselbe Gültigkeit für alle fünf Einrichtungen, drückt die gemeinsame Haltung zum Thema „Kinderschutz“ aus; bezieht sich aber teilweise auch auf die individuelle Einrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort).

3. Rechtliche Grundlagen

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt. Diese Ansicht hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte durchgesetzt und ist heute Bestandteil einer Nulltoleranzhaltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder.

Für Kindertageseinrichtungen ist der Kinderschutz auftrag in den §§ 1 III KJHG (*Kinder- und Jugendhilfegesetz*) sowie 8a SGB VIII (*Achtes Sozialgesetzbuch*) festgeschrieben. Diese sind Bestandteile des nationalen und internationalen, rechtlichen Kinderschutzes und verdeutlichen damit die Wichtigkeit der Thematik.

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die rechtskräftige Verschriftlichung der Idee, Kinder als eigene Persönlichkeiten und Träger eigener Grundrechte zu betrachten.

Wichtigste Schutzrechte der Kinderrechtskonvention sind in den Artikeln 2 (*Diskriminierungsverbot*), 3 (*Vorrang des Kindeswohls*), 6 (*Recht auf Leben und Entwicklung*) sowie 12 (*Partizipation*) verankert.

Ein besonderes Augenmerk in Bezug auf das Schutzkonzept liegt auf Artikel 19 I:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten [...] Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung [...] zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern [...] oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ Darin ist ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung niedergelegt. Ein spezieller Schutz gegen sexuellen Missbrauch sichert Artikel 24 den Kindern zu.

3.2 EU-Grundrechtscharta

Die EU-Grundrechtscharta ist eine 2009 in Kraft getretene Rechtsvorschrift. Diese beinhaltet ausdrücklich ausformulierte Kinderrechte. Artikel 24 der Charta erkennt den Schutzanspruch von Kindern an und regelt Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen bei der Priorisierung des Kindeswohls in erzieherischer und persönlicher Beziehung.

3.3 Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz ist die höchste Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik. Allerdings formuliert sie explizite Kinderrechte nicht heraus. Vielmehr resultieren die Kinderrechte aus dem Gedanken der UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder Träger eigener subjektiver Grundrechte sind. Die Artikel sind somit analog auf die Kinder anwendbar.

Allgemein für das vorliegende Schutzkonzept finden die Artikel 1 (*Würde des Menschen*), 2 (*Entfaltung der Persönlichkeit*), 3 (*Gleichheit*) sowie 5 (*Meinungsfreiheit*) des Grundgesetzes Anwendung in der Interaktion mit Kindern.

Konkreter formuliert Artikel 6 II GG die Pflicht der Eltern (und damit analog jede andere Person, die das Kind betreut), die Kinder zu pflegen und zu erziehen. Damit sind die betreuenden Personen an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden und das Kindeswohl bildet den Maßstab ihrer Handlungen sowie Unterlassungen. Gemäß Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 24, 119) wacht der Staat über das Kind und bewahrt es vor Schaden.

3.4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist die systematische Zusammenfassung von Rechtssätzen im Privatrecht und organisiert Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen.

Das Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Rechtliche Beziehungen zwischen Eltern und Kindern werden in den §§ 1627 – 1666 BGB geregelt.

Maßgeblich für das Schutzkonzept und die Aufrechterhaltung des Kindeswohls ist § 1631 II BGB. Dieser gewährt den Kindern ein ausdrückliches Recht auf „[...] gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Eltern und betreuende Personen werden durch § 1627 BGB in die Pflicht genommen, das Wohl des Kindes zu wahren und das Kind verantwortlich zu erziehen.

Im Falle eines Verstoßes gegen entsprechende Rechtsvorschriften aus dem Familienrecht greift § 1666 BGB, der dem Staat einen legitimen Eingriff in die Elternrechte zu Gunsten des Kindeswohls gewährt. Damit verbunden sind z.B. Kontaktverbote, Sorgeentziehung, etc.

3.5 Strafgesetzbuch (StGB)

Haben bereits Verstöße gegen das Kindeswohl stattgefunden, werden diese als Straftatbestände verstanden und damit Ziel der Strafverfolgung. Sie wird durch das Strafgesetzbuch reguliert.

Die Gesetze des Strafgesetzbuches dienen nicht in erster Linie dem Schutz des Kindes (dieser ist zivilrechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt), sondern der Bestrafung des Täters. Die strafrechtliche Verfolgung von Tätern bzw. Täterinnen wird in den §§ 171, 176, 176a, 176b und 225 StGB behandelt.

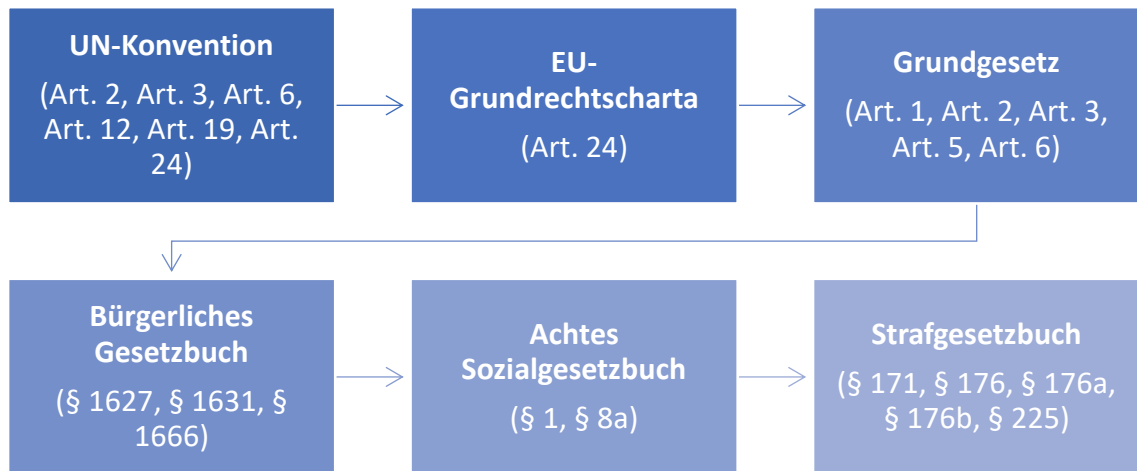
3.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist Teil des Sozialrechts und damit im Achten Sozialgesetzbuch verankert.

§ 1 III SGB VIII regelt bereits den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Eine Konkretisierung des Schutzauftrages wurde 2005 durch die Einführung des sog. § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erreicht. Diese Rechtsvorschrift ist maßgeblich bei der Behandlung von drohender oder bestehender Kindeswohlgefährdung durch betreuende Personen und wird explizit in Kapitel 10 des vorliegenden Schutzkonzeptes vertieft.

Gemäß SGB gilt der Schutzauftrag auch für Jugendämter sowie Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und ihre Einrichtungen.

3.7 Rechtsvorschriften im Überblick



4. Definition von Nähe und Distanz

„Nähe und Distanz“ beschreibt ein räumliches, emotionales und soziales Verhältnis zwischen Menschen und sollte immer im Zusammenhang gesehen werden. Nähe vermittelt zunächst einmal Zugehörigkeit, Vertrauen, Sympathie, Akzeptanz und Mitgefühl, die Distanz beschreibt eher das Gegenteil. Sie bietet die Möglichkeit, sich vor emotionalen, physischen und psychischen Verletzungen zu schützen. Die Distanz und Nähe zu einem Menschen können verletzen, wenn unterschiedliche Bedürfnisse und Gefühle vorhanden sind.

Der Grad von Nähe und Distanz muss immer wieder neu definiert werden. Er ist abhängig von Beziehung, Rolle, Aufgabe, Bereich, Ort, Zeit und der persönlichen Befindlichkeit des Einzelnen.

Eine Grenzüberschreitung entsteht dann, wenn das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers nicht respektiert wird. Dieses kann absichtlich oder auch unabsichtlich geschehen.

In der Pädagogik sind wir uns bewusst darüber, dass Bindungserfahrungen genauso von Bedeutung sind wie die Zumutung von Selbständigkeit. Es geht um das, für die jeweilige Situation als richtig empfundene Maß von Nähe und Distanz.

5. Partizipation und Umgang mit Beschwerden

5.1 Partizipation

Kinder lernen und leben bei uns Demokratie. Es ist ihr Recht, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation und Teilhabe sind hierbei unabdingbar, auch und besonders im Hinblick auf Gewaltprävention physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft.

Kinder lernen früh und in verschiedenen Situationen, dass sie gesehen und gehört werden, dass sie und ihre Meinung wichtig sind und dass nicht jede/ jeder alles mit ihnen tun kann. Sie lernen altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. So wird es ihnen leichter gelingen, in Situationen „Nein“ zu sagen.

5.2 Regeln für den Umgang mit Beschwerden

Jede Persönlichkeit in unserer Kindertagesstätte wird mit seinen Wünschen bewusst wahrgenommen. Alle Belange werden ernstgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob diese von Kindern, Eltern oder Mitarbeitern geäußert werden. Ein jegliches hat gleiche Bedeutung. Selbstwirksamkeit und Individualität werden gefördert und Selbstbewusstsein gestärkt. Ein Jeder wird ermutigt, für seine Wünsche und Vorstellungen einzustehen.

5.3 Prozesse

Ein Beschwerdeverfahren für Kinder und Erwachsene ermöglicht bzw. erleichtert die Teilhabe am Kita-Alltag und soll vor grenzverletzendem Verhalten schützen oder dies aufzeigen.

Schon Krippenkinder können Beschwerden durch Weinen und Schreien äußern, auch wenn sie noch nicht über einen ausreichenden Wortschatz verfügen. Hier bedarf es eines guten Beobachtungsvermögens und Empathie von Seiten der Erzieher, um dies als solches zu erkennen und umzusetzen.

Kindergartenkinder haben im Rahmen der Gesprächskreise die Möglichkeit, ihr Anliegen, dies kann auch empfundene Ungerechtigkeiten, die Qualität des Mittagessens o.ä. sein, vorzutragen oder dies im Einzelgespräch mit einem Erzieher zu besprechen.

Die Wahl der Spielbereiche durch die Magnettafeln, Prozessbeteiligung etc. fördern die Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit. Kindergartenkinder setzen sich auch im Rahmen von „Kindergarten

Plus“ mit ihren Gefühlen, Bedürfnissen und Wünschen auseinander. Sie lernen dort, ihre eigene Gefühlslage und die der anderen Kinder zu erkennen und zu formulieren. Somit ist es ein selbstverständlicher Prozess, dies im Beschwerdeverfahren fortzuführen.

Hortkinder wählen einen Hortsprecher und einen Kooperationserzieher, um ihre Beschwerden und Wünsche vorzutragen oder wenden sich auch direkt an die Einrichtungsleitung. Anregung und Kritik kann formuliert werden und in der „Hort Box“ an die Hortsprecher weitergeleitet werden.

Auch Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern. Ihnen steht hier der Weg über den Elternbeirat, die Elternvertreter und Erzieher offen oder der direkte Kontakt zur Einrichtungsleitung. Elternbefragungen ermitteln die Zufriedenheit und Wünsche und Anregungen der Eltern.

Mitarbeiter haben wöchentlich 1-2 wechselnde Dienstbesprechungen. Jeweils im Gesamtteam oder im Team des eigenen Arbeitsfeldes. Hier können persönliche und berufliche Belange geklärt werden. Zudem gibt es immer die Möglichkeit, zeitnah ein Gespräch mit der Leitung zu führen. Auf Wunsch stehen auch der Fachgebietsleiter der Verwaltung sowie das Personalamt und der Personalrat jedem Mitarbeiter bei Gesprächsbedarf zur Verfügung.

Aufgabe des Beschwerdemanagements ist es, Belange ernst zu nehmen, ihnen nachzugehen und Lösungen zu suchen.

6. Grenzübertretendes Verhalten

6.1 Haltung

Grenzübertretungen lassen sich in Bereichen, in denen Menschen miteinander und füreinander da sind, nicht ganz ausschließen. Unangemessenes Verhalten kann unabsichtlich ausgeführt werden. Die Handelnden sind sich ihrer Grenzübertretungen nicht immer bewusst.

Eine Grenzübertretung kann zwischen Kindern, Kindern und Erwachsenen sowie nur unter Erwachsenen stattfinden. Fachkräfte sind jedoch dafür verantwortlich, Vorkommnisse wahrzunehmen und zu unterbinden.

6.2 Formen von Gewalt

6.2.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Formen körperlicher Misshandlung sowie alle Handlungen, die bezwecken, einer anderen Person Schmerzen zuzufügen und Macht zu missbrauchen.

6.2.2 Psychische Gewalt

Psychische oder auch verbale Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Sie ist die häufigste Form von Gewalt. Diese kann auch erlebt werden, wenn man nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt ist. Psychische Gewalt ist immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, wie beispielsweise Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch.

6.2.3 Sexualisierte Gewalt

Mit sexueller Gewalt bzw. Missbrauch ist jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt gemeint, die eine Person unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses an einer anderen Person vornimmt.

6.3 Risikosituationen

Beispiele aus dem Alltag wären:

- Die Befriedigung eigener Bedürfnisse durchsetzen unter Missachtung des Kindeswohls
- Zulassen grenzverletzenden Verhaltens / „Wegschauen“
- Pädagogisch fragwürdiges Verhalten
- Unbedachte Machtausübung
- Unkontrolliertes Verhalten (Schreien / Beleidigen)
- Alle Handlungen, die dem Kind das Gefühl geben, weniger Wert zu sein

6.4 Prozesse

Auch hier pflegen wir in allen Bereichen die Kultur des Hinschauens.

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern

Hier ist die besondere Aufmerksamkeit der Erwachsenen gefragt. Das grenzverletzende Verhalten kann auch unter Kindern physisch, psychisch oder sexualisiert sein. Kinder sind sich dieser Verletzungen oft nicht bewusst. Sie spiegeln möglicherweise beobachtetes oder erlebtes Verhalten, genießen das Machtverhältnis oder handeln einfach aus Neugier. Hier ist die pädagogische Fachkraft dazu angehalten, das Verhalten der Kinder zu beobachten und zu dokumentieren.

Der Kontakt zu den Kindern wird gesucht, um auffälliges Verhalten einordnen zu können. Hier ist auch das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Um der kindlichen Neugier entgegen zu kommen, werden beispielsweise Fragen zur Sexualität aufgegriffen und in der Gruppe mit Bilderbüchern, Spielen etc. thematisiert.

Kinder werden vor dem vollständigen Erwerb der Sprache oft körperlich, um ihren Bedürfnissen Ausdruck zu verleihen. In Gruppenprozessen kommt es auch in Rollenspielen immer wieder zum Klären der momentanen Machtverhältnisse zwischen den Kindern (*Ich bin der Boss*). Diese Situationen treten alltäglich auf und gehören zum pädagogischen Alltag. Sie werden mit den Kindern geklärt. Darüber hinaus gibt es Verhalten, das Erwachsene als unangemessen empfinden. In diesen Fällen wird die Einrichtungsleitung nach dem Dokumentationsverfahren involviert und das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht.

Sollte sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verhärten, agieren die Mitarbeiter der Kindertagesstätte nach den Vorgaben gemäß § 8a SGB VIII.

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen und Kindern

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist asymmetrisch. Erwachsene sind Kindern psychisch und physisch überlegen. Solange diese Überlegenheit zum Kindeswohl eingesetzt wird, ist dies natürlich. Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht umgekehrt. Doch kann es beim Aufzeigen und Durchsetzen von Regeln schnell geschehen, dass Grenzen verletzt und Macht missbraucht werden. Hier ist ein offener Austausch zwischen den Beteiligten unerlässlich.

Mitarbeiter untereinander sind in der Pflicht, grenzüberschreitendes Verhalten wahrzunehmen, anzusprechen und zu reflektieren. Sollte sich danach keine Veränderung einstellen oder der betroffene

Mitarbeiter nimmt die vorangegangenen Vorkommnisse anders wahr, muss die Einrichtungsleitung involviert werden.

Im weiteren Verlauf werden Gespräche, die Situation betreffend, dokumentiert und an das Fachgebiet und / oder das Personalamt weitergeleitet. Weitere Maßnahmen werden dann durch die Verwaltung eingeleitet. Im nächsten Schritt erfolgt eine Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII; dann ist auch mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung) bis hin zu einer Strafanzeige.

Sollten von den Mitarbeitern Grenzverletzungen zwischen Eltern und Kindern beobachtet werden oder lässt der Zustand eines Kindes den Verdacht zu, dass es physischen, psychischen oder auch sexuellen Übergriffen ausgesetzt ist und sich somit der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verhärtet, werden die Mitarbeiter der Kindertagesstätte nach den Vorgaben gemäß § 8a SGB VIII agieren.

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen findet in Kindertagesstätten vorrangig zwischen Eltern und Mitarbeitern oder zwischen Mitarbeitern statt. Sollte es bei regelmäßigen Kontakten zu Unstimmigkeiten, Missverständnissen oder gar eindeutig übergriffigem Verhalten kommen, ist die Leitung zu informieren.

Sollten Eltern ein unkontrolliertes Verhalten zeigen (schreien, brüllen), kann auf das Hausrecht der Mitarbeiter verwiesen werden. Genauso können Mitarbeiter die Herausgabe der Kinder verweigern, sollte sich eine eindeutige Gefährdung des Kindeswohles abzeichnen (Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum).

Eltern, die ein unangemessenes Verhalten von Mitarbeitern aufzeigen möchten, steht es frei, die Leitung zu informieren oder sich an den Elternbeirat oder den Träger zu wenden.

Bei Konflikten unter Mitarbeitern ist vorrangig das gegenseitige Gespräch zu suchen. Bei Bedarf kann die Leitung jederzeit involviert werden und als Vermittler fungieren. In diesem Fall wird auch eine Gesprächsdokumentation durchgeführt.

Bei weiterem Unterstützungs- und Klärungsbedarf stehen auch der Personalrat, das Fachgebiet sowie das Personalamt zur Verfügung.

Sollte es wiederum zu unterschiedlichen Standpunkten kommen, ist eine Ermahnung, Abmahnung, Umsetzung oder auch mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechnen.

Um es nicht zum Äußersten kommen zu lassen, werden die Mitarbeiter regelmäßig geschult. Fortbildungen im Bereich der Kommunikation, Konfliktbewältigung und zum Kompetenzprofil gehören zu den vertraglichen Pflichten im Arbeitsalltag. Die Stärkung der pädagogischen Kompetenz ist ein fortlaufender Prozess.

Regelmäßig stattfindende Mitarbeitergespräche sind selbstverständlich.

7. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeitender

Personalgewinnung ist die Summe aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Stellenplan erfüllt ist.

Zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags der Tageseinrichtung für Kinder sowie zur Beratung und Unterstützung der Eltern stehen geeignete Fachkräfte in festgelegtem Umfang und mit erforderlicher Qualifikation zur Verfügung.

- Der Stellenplan stellt die Grundlage unserer Personalgewinnung dar.
- Die Fachgebiete 50 (Familie und Soziales) und 10 (Personalamt / Zentrale Dienste) erstellen gemeinsam die Stellenanzeige, die online im Internet sowie in der örtlichen Zeitung veröffentlicht wird.
- Den anschließenden Bewerbungsgesprächen wohnen ein Trägervertreter, ein Personalratsmitglied sowie die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte bei.
- In gemeinsamer Abstimmung wird die Stelle durch einen geeigneten Kandidaten besetzt.

In Bezug auf das Schutzkonzept der Tageseinrichtungen empfiehlt sich im Vorstellungsgespräch die gezielte Befragung des Stellenkandidaten / der Stellenkandidatin. Durch geeignete Fragestellung lässt sich das Verständnis der befragten Person für den Kinderschutz erahnen. Dies sollte ein wichtiges Kriterium bei der Wahl zukünftiger Mitarbeitender sein.

Mögliche Fragen könnten sein:

- Was fällt Ihnen zum Begriff Schutzauftrag ein?
- Wie stehen Sie zum Thema Nähe und Distanz bei der Kindererziehung?
- Sind Ihnen Vorschriften im Hinblick auf den Kinderschutz geläufig?
- Stellen Sie sich vor, in Ihrer Einrichtung ist ein Kind zu Schaden gekommen. Differenzieren Sie die Schadenskategorie und handeln Sie!
- Sind Sie bereit, sich im Bereich Kinderschutz fortzubilden und zu engagieren?

8. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Häufig besteht im Umgang mit Übergriffen und grenzverletzendem Verhalten eine beträchtliche Unsicherheit, da die daraus resultierenden Konsequenzen oft Existenzielles bedeuten. Aufgrund dessen ist es umso bedeutsamer, Verdachtsmomenten und Vorwürfen nachzugehen.

Jede pädagogische Fachkraft ist dazu verpflichtet, beobachtete Hinweise und Anzeichen für eine Grenzüberschreitung, einen Übergriff o.ä. der Kitaleitung zu melden, damit ggf. schnellstmöglich eingegriffen und geholfen werden kann. In Dienstbesprechungen werden diese Hinweise und Anzeichen offen thematisiert. Der unbedingte Schutz der betreffenden Personen (Kinder, Mitarbeiter, ...) steht dabei immer im Fokus.

Die Überprüfung der Sachlage obliegt zuerst der Einrichtungsleitung, keineswegs soll sie jedoch eigene Ermittlungen anstellen. Eine weitere, externe Beratungsstelle wird hinzugezogen, wenn tatsächliche Hinweise, wie bspw. konkrete Aussagen des betroffenen Kindes vorliegen.

Dabei ist aber immer zu beachten, dass sich das Kind in einem (emotionalen) Abhängigkeitsverhältnis zum Täter befindet und dieses es dem Kind erschwert, Übergriffe als diese wahrzunehmen und zu verbalisieren.

8.1 Verdacht auf Übergriff durch die Leitung

Ist die vom Träger bestellte Einrichtungsleitung diejenige, die sich grenzüberschreitend verhält oder Übergriffe tätigt, ist die Fachgebietsleitung (FGL) zu informieren. Der Träger ist nun in der Pflicht, die Sachlage zu überprüfen.

Bei den folgenden stattfindenden Gesprächen ist es ratsam, neutrale Personen einer entsprechenden Beratungsstelle einzubeziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Hier ist das Erstellen eines Protokolls unabdingbar.

Sollte sich während der Gespräche die Situation nicht klären lassen, müssen für die Dauer der ungeklärten Situation sämtliche Vorkehrungen getroffen werden, um eine etwaige Wiederholung zu vermeiden. Der Träger kann dementsprechend eine räumliche Trennung vornehmen, indem die jeweilige Einrichtungsleitung vom Dienst freigestellt wird oder keinen alleinigen Kontakt mit dem betroffenen Kind hat. Diese Vorgehensweisen werden im Gesprächsprotokoll festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

Alle Schritte werden mit allen Beteiligten kommuniziert und demgemäß umgesetzt, das Kindeswohl dabei immer im Blick behaltend.

Der Träger ist dazu angehalten, bei nachgewiesenen grenzüberschreitenden Übergriffen arbeitsrechtliche Konsequenzen und / oder disziplinarische Schritte einzuleiten. Weiterhin ist es Aufgabe des Trägers, zu ergründen, welche Strukturen und Unzulänglichkeiten zu den Geschehnissen geführt haben.

Sollte die Einrichtungsleitung ohne ausreichende Beweise verdächtigt worden sein, fungiert der Träger als vermittelnde Instanz zwischen Team und Einrichtungsleitung. Eine zu Unrecht verdächtige Leitung ist vom Träger vollständig zu rehabilitieren.

8.2 Verdacht auf Übergriff durch eine pädagogische Fachkraft

Jedes einzelne Teammitglied ist dazu verpflichtet, grenzüberschreitendes, übergriffiges Benehmen von KollegInnen zu benennen und die Leitung darüber zu informieren.

Wird eine pädagogische Fachkraft des Übergriffs oder einer Grenzüberschreitung verdächtigt, ist es Aufgabe der Leitung, die Sachlage zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Bei den stattfindenden Gesprächen ist es auch hier ratsam, neutrale Personen einer entsprechenden Beratungsstelle oder des Personalrates einzubeziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Hier ist das Erstellen eines Protokolls unabdingbar. Über diese Gespräche ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Sollte sich die Situation nicht klären lassen, müssen für die Dauer der ungeklärten Situation sämtliche Vorkehrungen getroffen werden, um eine etwaige Wiederholung zu vermeiden. Die Leitung kann dementsprechend eine räumliche Trennung veranlassen, indem die jeweilige Fachkraft vom Dienst freigestellt wird oder keinen alleinigen Kontakt mit dem betroffenen Kind hat. Diese Vorgehensweisen werden im Gesprächsprotokoll festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

Die Leitung informiert die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes über den Verdacht. Hier ist das Erstellen eines Protokolls unabdingbar; es wird von allen Beteiligten unterschrieben.

Die Aufgabe des Trägers ist es, bei nachgewiesenen grenzüberschreitenden Übergriffen abzumahnern und / oder ggf. das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Weiterhin ist es Aufgabe des Trägers zu ergründen, welche Strukturen und Unzulänglichkeiten zu den Geschehnissen geführt haben.

Eine zu Unrecht verdächtige Fachkraft ist vom Träger vollständig zu rehabilitieren.

8.3 Verdacht auf Übergriff durch Kinder

Die Einrichtungsleitung überprüft bei einem Verdacht auf eine Grenzüberschreitung unter Kindern die Sachlage. Dabei geht sie transparent vor und dokumentiert die einzelnen Schritte. Auch hier bieten sich Beratungsstellen als Unterstützung an.

Die Sorgeberechtigten des jeweiligen Kindes werden durch die Leitung informiert, ebenso wie die FGL.

Über diese Gespräche ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Hier ist das Erstellen eines Protokolls unabdingbar.

Für die Dauer der ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung zu vermeiden. Dazu wird von der Leitung ggf. eine personelle Trennung veranlasst.

Weiterhin ist es Aufgabe der Leitung festzustellen, welche Strukturen und Unzulänglichkeiten zu den Übergriffen geführt haben.

Ein zu Unrecht verdächtigtes Kind ist vom Träger, der Leitung und dem päd. Fachpersonal zu rehabilitieren.

8.4 Verdacht auf Übergriff durch Eltern oder einrichtungsfremde Außenstehende

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII werden die Anhaltspunkte für die Gefährdung von der Leitung, dem Team und der insofern erfahrenen Fachkraft - einer Kinderschutzfachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes – eingeschätzt.

Dazu liegt eine konkrete Handlungsvereinbarung der verschiedenen Träger mit dem Landkreis Schaumburg vor. Darin sind Handlungsleitlinien und Anzeiger für Kindeswohlgefährdung aufgeführt und diese sollen bei der Beurteilung unterstützen.

Sprechen die Anhaltspunkte gegen eine Kindeswohlgefährdung, kann die Lage des Kindes weiter beobachtet und dokumentiert werden.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wird gemeinsam mit der insofern erfahrenen Fachkraft eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Sobald externe Personen einbezogen werden, müssen die Daten der Kinder anonymisiert werden.

In einem daraufhin stattfindenden Gespräch mit den Sorgeberechtigten des Kindes wird daraufhin gewiesen, geeignete Hilfe und Unterstützung von Fachstellen in Anspruch zu nehmen. Hier ist das Erstellen eines Protokolls unabdingbar. Über diese Gespräche ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Hin und wieder ist jedoch das Informieren der Sorgeberechtigten zum Schutze des Kindes weniger sinnvoll. Ist das Kindeswohl akut gefährdet und / oder die installierten Hilfen reichen nicht aus, kündigt die Leitung den Sorgeberechtigten an, die FGL und das zuständige Jugendamt darüber zu informieren und ggf. weitere Schritte einzuleiten. Hier ist Dokumentation dringend notwendig. Über diese Gespräche ist Verschwiegenheit zu bewahren.

9. Handlungsplan für pädagogische Fachkräfte bei § 8a SGB VIII

Der Handlungsplan für pädagogische Fachkräfte bei § 8a SGB VIII ist durch das örtliche, zuständige Jugendamt und die kooperierenden Behörden festgelegt. Pädagogische Fachkräfte müssen den entsprechenden, zweitägigen Lehrgang vorweisen.

Bei drohender und / oder bestehender Kindeswohlgefährdung ist der Handlungsplan als Leitfaden zu verstehen, der den Kindertagesstätten einen lückenlosen Ablauf zum Wohl des gefährdeten Kindes bieten soll. Der gesetzliche Schutzauftrag ergibt sich aus dem § 8a SGB VIII. Im Folgenden sind die Schritte des Handlungsplans vereinfacht dargestellt.

Eine ausführliche Variante liegt in den Kindertagesstätten verpflichtend vor.

